

## Stellungnahme der Liga für unbezahlte Arbeit (LUA) e.V.

zum Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch  
(13. SGB-II-Änderungsgesetz)

Berlin, 20.11.2025

### 1. Einleitung und Hintergrund

Die Liga für unbezahlte Arbeit (LUA) e.V. vertritt die Interessen von Menschen, die familiäre Care-Arbeit leisten – Eltern, pflegende Angehörige und andere familiär Sorgearbeitende. Wir nehmen zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung, da die geplanten Änderungen erhebliche Auswirkungen auf diese Personengruppe haben werden.

Wir teilen das im Entwurf formulierte Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachhaltig in existenzsichernde Arbeit zu integrieren. Gleichzeitig sehen wir mit Sorge, dass die vorgesehenen Verschärfungen die besondere Situation von Menschen mit Fürsorgeverantwortung nicht hinreichend berücksichtigen.

**Etwa die Hälfte aller Menschen zwischen 25 und 65 Jahren trägt Fürsorgeverantwortung.** Diese gesellschaftlich unverzichtbare Arbeit erfordert Zeit, Flexibilität und führt häufig zu Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit. Die geplanten Regelungen drohen, Fürsorgeverantwortung faktisch zu sanktionieren und damit mittelbar auch die Schwächsten unserer Gesellschaft – Kinder, Pflegebedürftige und Kranke – zu treffen.

### 2. Konkrete Punkte und Änderungsvorschläge

#### 2.1 Sanktionsregelungen

##### Punkt 1: Einheitliche 30%-Kürzung ohne Abstufung (§ 31a Abs. 1 NEU)

Der Entwurf sieht vor, die bisherige Staffelung (10%/20%/30%) durch eine einheitliche 30%-Kürzung bei jeder Pflichtverletzung zu ersetzen.

**Änderungsvorschlag:** Wir empfehlen, für Personen mit nachgewiesener Fürsorgeverantwortung eine abgestufte Sanktionierung beizubehalten oder zumindest eine erweiterte Härtefallprüfung vorzusehen.

##### Punkt 2: Totalentzug nach drei Meldeversäumnissen (§ 32a NEU)

§ 32a sieht vor, dass nach drei aufeinanderfolgenden verpassten Meldeterminen der gesamte Regelbedarf entzogen wird. Nur die Kosten für Unterkunft und Heizung werden weiterhin direkt an den Vermieter gezahlt.

**Änderungsvorschlag:** Wir regen an, § 32a zu streichen oder zumindest eine Ausnahmeregelung für nachgewiesene Care-Notfälle (krankes Kind, Pflegenotfall, Kita-Schließung) aufzunehmen. Die Beweislast sollte nicht einseitig bei den Betroffenen liegen, sondern durch eine Mitwirkungspflicht des Jobcenters (z.B. telefonische Kontaktaufnahme) ergänzt werden.

### Punkt 3: Sofortiger Totalentzug bei "Arbeitsverweigerung" (§ 31a Abs. 7 NEU)

Die Regelung sieht vor, dass bei Nichtaufnahme einer zumutbaren Arbeit der Regelbedarf sofort und vollständig entfällt.

**Änderungsvorschlag:** Wir empfehlen, diese Regelung mit den Zumutbarkeitsregelungen (siehe 2.2) abzustimmen und eine Härtefallprüfung vorzusehen, insbesondere wenn minderjährige Kinder oder Pflegebedürftige im Haushalt leben.

## 2.2 Zumutbarkeitsregelungen

### Punkt 4: Verkürzung des Kinderbetreuungsschutzes (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)

Der Entwurf verkürzt den Zeitraum, in dem die Erziehung eines Kindes als Zumutbarkeitsausschluss gilt, von drei Jahren auf ein Jahr.

**Änderungsvorschlag:** Wir empfehlen dringend, den Schutz mindestens bis zum dritten Geburtstag des Kindes beizubehalten. Alternativ sollte die Formulierung "die Betreuung ist sichergestellt" konkretisiert werden: Eine Betreuung sollte nur dann als sichergestellt gelten, wenn

- ein Betreuungsplatz tatsächlich verfügbar ist (nicht nur theoretisch),
- die Betreuungszeiten mit den Arbeitszeiten vereinbar sind,
- eine Eingewöhnungszeit berücksichtigt wird,
- Ausfallzeiten (krankes Kind, Schließzeiten) abgedeckt sind.

### Punkt 5: Vollzeitarbeitspflicht ohne Berücksichtigung von Care-Arbeit (§ 2 Abs. 2 NEU)

Die neue Formulierung verpflichtet zur "vollständigen Überwindung" der Hilfebedürftigkeit durch Arbeitskrafteinsetz.

**Änderungsvorschlag:** Wir regen an, in § 10 explizit zu ergänzen, dass Arbeitszeiten außerhalb verfügbarer Betreuungszeiten sowie Schicht- und Wochenendarbeit ohne gesicherte Betreuung als unzumutbar gelten.

## 2.3 Nachweispflichten und Verfahren

### Punkt 6: Präklusionsregelung (§ 41a Abs. 3 Satz 5 NEU)

Die Regelung schließt die Berücksichtigung verspäteter Nachweise nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens aus.

**Änderungsvorschlag:** Wir empfehlen, für Personen mit Fürsorgeverantwortung eine Ausnahmeregelung vorzusehen oder zumindest eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei nachgewiesener Care-bedingter Überlastung zu ermöglichen.

## 2.4 Wohnkosten

### Punkt 7: Rügepflicht bei Mietpreisbremse-Verstößen (§ 22 Abs. 1 Satz 9b NEU)

Der Entwurf verpflichtet Leistungsberechtigte, ihren Vermieter wegen Verstößen gegen die Mietpreisbremse zu rügen.

**Änderungsvorschlag:** Wir empfehlen die ersatzlose Streichung dieser Regelung. Die Durchsetzung der Mietpreisbremse sollte nicht auf Leistungsberechtigte verlagert werden, da dies:

- über übliche Mitwirkungspflichten hinausgeht (Eingriff in Rechtsverhältnis mit Dritten),
- das Mietverhältnis gefährdet und damit besonders Familien mit Kindern existenziell bedroht,
- zu verstärkter Diskriminierung am Wohnungsmarkt führt.

### Punkt 8: Verschärfung der Vermieter-Auskunftspflicht (§ 60 Abs. 6-7 NEU)

Die detaillierte Konkretisierung und Formalisierung der Auskunftspflicht erhöht den bürokratischen Aufwand für Vermieter.

**Änderungsvorschlag:** Wir regen an zu prüfen, ob die Verschärfung in dieser Form notwendig ist, da sie die Diskriminierung von Leistungsbeziehenden – insbesondere Familien – am Wohnungsmarkt verstärken könnte.

## 3. Begründung, Praxisbezug und Daten

### 3.1 Besondere Vulnerabilität von Care-Arbeitenden

Menschen mit Fürsorgeverantwortung sind in mehrfacher Hinsicht besonders von den geplanten Verschärfungen betroffen:

### Erhöhtes Risiko von Meldeversäumnissen:

- Kranke Kinder (durchschnittlich 12 Fehltage pro Jahr und Kind)
- Kita- und Schulschließungen (z.B. bei Streiks, Pandemien, Ferienbetreuungslücken)
- Pflegenotfälle bei Angehörigen
- Arzttermine, die nicht verschiebbar sind

Die Beweislast für "wichtige Gründe" liegt bei den Betroffenen, die durch Care-Arbeit bereits zeitlich und organisatorisch überlastet sind. **§ 32a sieht keine Ausnahme für wichtige Gründe vor.**

### Eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten:

- Bundesweit fehlen ca. 430.000 Kita-Plätze (Bertelsmann-Stiftung 2024)
- Öffnungszeiten von Kitas (meist 7-17 Uhr) sind mit Schichtarbeit, Wochenendarbeit oder langen Arbeitswegen oft unvereinbar
- Alleinerziehende können häufig nicht Vollzeit arbeiten
- Pflegende Angehörige benötigen flexible Arbeitszeiten

Die Formulierung in § 10 Abs. 1 Nr. 3, dass kommunale Träger "darauf hinwirken sollen", dass Betreuungsplätze angeboten werden, ist unverbindlich und schafft keine reale Infrastruktur.

### 3.2 Mittelbare Sanktionierung von Kindern

Die geplanten Sanktionen treffen nicht nur die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, sondern auch die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder:

- Bei 30%-Kürzung oder Totalentzug des Regelbedarfs fehlt Geld für Lebensmittel, Kleidung, Strom, Hygieneartikel
- Kinder tragen keine Verantwortung für Pflichtverletzungen ihrer Eltern
- Dies steht in Spannung zu Art. 1 und 20 GG, der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3: Kindeswohl vorrangig) sowie der BVerfG-Rechtsprechung zu Sanktionen (Urteil vom 5.11.2019)

### 3.3 Rechtliche Bedenken zur Rügepflicht

Die Verpflichtung zur Rüge des Vermieters wegen Mietpreisbremse-Verstößen (§ 22 Abs. 1 Satz 9b) wirft mehrere rechtliche Fragen auf:

#### Überschreitung der Mitwirkungspflicht:

Mitwirkungspflichten nach §§ 60-65 SGB I umfassen die Erteilung von Auskünften über die eigenen Verhältnisse. Die Verpflichtung, aktiv in ein Rechtsverhältnis mit einem Dritten einzutreten (Rüge gegenüber Vermieter), geht qualitativ darüber hinaus.

### Instrumentalisierung für Ordnungspolitik:

Die Durchsetzung der Mietpreisbremse ist originäre Aufgabe der Mietaufsicht. Die Verlagerung dieser Aufgabe auf Leistungsberechtigte erscheint systemfremd.

### Gefährdung des Grundrechts auf Wohnung:

Auch wenn eine Kündigung wegen Rüge rechtswidrig wäre, besteht faktisch ein erhebliches Risiko für das Mietverhältnis. Für Familien mit Kindern kann dies existenzbedrohend sein, zumal sie am Wohnungsmarkt bereits benachteiligt sind.

### 3.4 Fehlende Betreuungsinfrastruktur

Die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) setzt voraus, dass ausreichende Betreuungsinfrastruktur vorhanden ist. Die Realität zeigt jedoch:

- Bundesweit fehlen ca. 430.000 Kita-Plätze (Bertelsmann-Stiftung 2024)
- Öffnungszeiten decken häufig nicht die Arbeitszeiten ab
- Für Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen fehlen oft geeignete Betreuungsangebote
- Ferienbetreuung ist vielerorts nicht flächendeckend verfügbar

Die Individualisierung dieser strukturellen Probleme durch Sanktionierung der Eltern erscheint nicht sachgerecht.

## 4. Fazit und Handlungsempfehlungen

Die Liga für unbezahlt Arbeit (LUA) e.V. erkennt die Notwendigkeit an, erwerbsfähige Leistungsberechtigte wirksam in Arbeit zu integrieren. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die geplanten Verschärfungen die besondere Situation von Menschen mit Fürsorgeverantwortung nicht hinreichend berücksichtigen und damit kontraproduktiv wirken können.

### Wir empfehlen folgende Anpassungen:

1. **Differenzierte Sanktionsregelungen:** Beibehaltung einer Abstufung oder erweiterte Härtefallprüfung für Personen mit Fürsorgeverantwortung; Streichung oder Modifikation des § 32a mit Ausnahmen für Care-Notfälle.
2. **Realistische Zumutbarkeitsregelungen:** Beibehaltung des Kinderbetreuungsschutzes bis zum 3. Geburtstag; Konkretisierung der Voraussetzungen für "sichergestellte Betreuung"; explizite Unzumutbarkeit von Arbeitszeiten außerhalb verfügbarer Betreuungszeiten.
3. **Angemessene Nachweisfristen:** Ausnahmeregelungen oder Wiedereinsetzungsmöglichkeiten bei Care-bedingter Überlastung (§ 41a Abs. 3).
4. **Streichung der Rügepflicht:** Ersatzlose Streichung des § 22 Abs. 1 Satz 9b, da diese Regelung über zumutbare Mitwirkungspflichten hinausgeht und Familien existenziell gefährdet.



5. **Schutz von Kindern:** Ergänzende Regelungen, die sicherstellen, dass Kinder nicht durch Sanktionen gegen ihre Eltern in ihrer Existenz gefährdet werden.
6. **Prüfung der Vermieter-Auskunftspflicht:** Abwägung zwischen Kontrollinteresse und Diskriminierungsrisiko am Wohnungsmarkt.

Grundsätzlich regen wir an, die strukturellen Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Fürsorgeverantwortung zu verbessern, bevor die Anforderungen an Leistungsberechtigte verschärft werden. Dazu gehören insbesondere der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur, flexible Arbeitsmodelle und die Anerkennung von Care-Arbeit als gesellschaftlich unverzichtbarer Beitrag.

Wir stehen für Rückfragen und einen fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Jo Lücke, Liga für unbezahlte Arbeit (LUA) e.V.